

**Bekanntmachung  
des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge  
über die Genehmigung der 6. Änderung der  
Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft  
zwischen der Stadt Bad Schandau (erfüllende Gemeinde) und  
den Gemeinden Rathmannsdorf und Reinhardtsdorf-Schöna**

**Vom 30. April 2025**

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat mit Bescheid vom 25. April 2025 über die 6. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Bad Schandau (erfüllende Gemeinde) und den Gemeinden Rathmannsdorf und Reinhardtsdorf-Schöna vom 4. April 2025, auf der Grundlage der §§ 37, 38 Absatz 1 und 74 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, wie folgt entschieden:

- „1. Die 6. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Bad Schandau (erfüllende Gemeinde) und den Gemeinden Rathmannsdorf und Reinhardtsdorf-Schöna wird genehmigt.
2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.“

Gemäß §§ 38 Absatz 1 und 13 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit werden hiermit die Genehmigung und die 6. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung öffentlich bekannt gemacht.

Die 6. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pirna, den 30. April 2025

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge  
M. Geisler  
Landrat

## 6. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Bad Schandau und den Gemeinden Rathmannsdorf und Reinhardtsdorf-Schöna

Aufgrund von §§ 36 ff. des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, wird von den beteiligten Gemeinden folgende Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Bad Schandau (erfüllende Gemeinde) und den Gemeinden Rathmannsdorf und Reinhardtsdorf-Schöna vom 6. Dezember 2001 (SächsABl. 2002 S. 660), zuletzt geändert mit Vereinbarung der 5. Änderung vom 24. Juni 2021 (SächsABl. 2021 S. 952), vereinbart:

### Artikel 1 Änderung

§ 6 erhält folgende Fassung:

#### § 6 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen der erfüllenden Gemeinde zur Deckung des Finanzbedarfs für die Aufgabenwahrnehmung im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Vereinbarung nicht ausreichen, erhebt die erfüllende Gemeinde von den beteiligten Gemeinden eine Umlage.

(2) Die Höhe der Umlage zur Deckung des laufenden Aufwandes wird auf der Basis der Kalkulation nach Richtwerten der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) für die Jahre ab 2025 wie folgt vereinbart:

- a) Im Jahr 2025 beträgt der Umlagesatz 159 € je Einwohner als Gesamtumlage für Personalkosten, Sachkosten und Gemeinkosten. Darüber hinaus werden keine weiteren sächlichen Umlagen erhoben, zusätzlich übertragene Aufgabenerfüllung bleibt davon unberührt.

- b) Der Umlagesatz pro Einwohner erhöht sich jeweils im Folgejahr um 2 %.

(3) Investive Auszahlungen werden auf der Basis der tatsächlich angefallenen Beträge nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen umgelegt (Investitionsumlage).

(4) Für die Berechnung der Umlage ist die vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen zum 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Einwohnerzahl maßgebend.

(5) Die Erhebung der Umlage erfolgt im Voraus. Die Zahlungen der Mitgliedsgemeinden an die erfüllende Gemeinde werden in gleichbleibenden vierteljährlichen Raten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

(6) Eine Nachkalkulation der durchschnittlichen Personalkosten erfolgt jährlich, bei einer Abweichung von mehr als 10 % von den Berechnungsgrundlagen bzw. bei Änderung der pauschalierten Richtwerte der KGSt zu Sachkosten bzw. Gemeinkosten ist der Umlagesatz neu zu vereinbaren.

### Artikel 2 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

(1) Gemäß § 7 Abs. 1 der geltenden Gemeinschaftsvereinbarung haben der Stadtrat der Stadt Bad Schandau am 19.03.2025 und die Gemeinderäte der Gemeinde Rathmannsdorf am 18.03.2025 und der Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna am 11.03.2025 diese 6. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung beschlossen.

(2) Diese Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und dieser Änderung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Bad Schandau, den 04.04.2025

Thomas Kunack  
Bürgermeister  
Stadt Bad Schandau

Rathmannsdorf, den 04.04.2025

Uwe Thiele  
Bürgermeister  
Gemeinde Rathmannsdorf

Reinhardtsdorf-Schöna, den 04.04.2025

Dr. Andreas Heine  
Bürgermeister  
Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna